

Post-, Telegraphen- und Telephon-Regulative.

Postsendungen und Tarife.

1. Im Inlandsverkehre. Briefe im Localverkehr: bis 20 Gramm 6 h, bis 250 Gramm 12 h, unfrankiert um 6 h mehr; nach allen übrigen Orten bis 20 Gramm 10 h und bis 250 Gramm 20 h, unfrankiert um 10 h mehr. Kartenbriefe im Localverkehr 6 h, nach allen übrigen Orten 10 h, Drucksachen (Franco-Zwang) bis 50 Gramm 3 h, bis 100 Gramm 5 h, bis 250 Gramm 10 h, bis 500 Gramm 20 h, bis 1000 Gramm 30 h, Muster und Proben bis 250 Gramm 10 h, bis 350 Gramm 20 h, schwerere nicht zulässig. Kreuzbandsendungen dürfen ausser Datum und Unterschrift nichts mehr Geschriebenes enthalten. Postkarten 5 h, mit bezahlter Antwort 10 h, Recommandationsgebühr 20 h, Rückschein 25 h, Expressgebühr in Loco 30 h, ausserhalb Loco 1 K, für je $7\frac{1}{2}$ Kilometer. Posterestante-Sendungen werden nur 2 Monate lang beim Postamte aufbewahrt.

2. Im Verkehre mit dem Occupationsgebiete.

- a) Bosnien und Hercegovina: Wie im Inlandsverkehre, Maximalgewicht bei allen Sendungen wie in Oesterreich-Ungarn. Expressbestellung nur nach Postorten zulässig.
- b) Sandschak Novi-Bazar: Briefe für je 15 Gramm 25 h, unfrankiert 50 h. Postkarten 10 h, mit Antwort 20 h. Drucksachen (bis 1000 Gramm), Proben und Muster für je 50 Gramm 5 h (bis 250 Gramm). Warenproben mindestens 10 h, Expressbestellung unzulässig.

3. Im Verkehre mit Deutschland. Briefe bis 15 Gramm 10 h, bis 250 Gramm 20 h; unfrankiert um 10 h mehr. Drucksachen bis 50 Gramm 3 h, bis 100 Gramm 5 h, bis 250 Gramm 10 h, in allem Uebrigen wie für Oesterreich-Ungarn unter 1. Nach

Deutschland können recommandierte Briefe auch unfrankiert abgesendet werden.

4. Im Verkehre mit Serbien. Briefe für je 15 Gramm 15 h, unfrankiert 30 h. Gewicht unbeschränkt. Postkarten 10 h, mit Antwort 20 h, Drucksachen (bis 2000 Gramm), Muster nach Serbien (bis 350 Gramm), nach Montenegro (bis 250 Gramm) und Geschäftspapiere (bis 2000 Gramm), für je 50 Gramm 5 h. Recommendations- und Rückschein- gebür 25 h. Expressgebür 30 h.

5. Im Verkehre mit Montenegro. Briefe für je 15 Gramm 10 h, unfrankiert 20 h, Correspondenz- Karte 5 h, mit Antwort 10 h, unfrankiert 10 h, sonst wie Serbien.

Im Verkehre mit anderen fremden Ländern.

- a) Briefe für je 15 Gramm 25 h, unfrankiert 50 h, Gewicht unbeschränkt.
- b) Postkarten 10 h, mit Antwort 20 h.
- c) Drucksachen für je 50 Gramm 5 h, Maximalgewicht 2000 Gramm.
- d) Muster für je 50 Gramm 5 h, als Minimum jedoch 10 h, Maximalgewicht 350 Gramm.
- e) Geschäftspapiere für je 50 Gramm 5 h, als Minimum jedoch 25 h; Maximalgewicht 2000 Gramm.
- f) Expressbestellung nach Belgien, Dänemark mit Island, Italien und San Marino, Luxemburg, den Niederlanden, Rumänien, Schweden, der Schweiz, Japan, Siam, der Argentinischen Republik, Chili und San Salvador zulässig; Bestellgebür 30 h.
- g) Recommendations- und Rückschein- gebür 25 h.

Postanweisungen.

1. Im Inlands-Verkehre. Für Beträge bis 20 K: 10 h, bis 100 K: 20 h, bis 300 K: 40 h, bis 600 K: 60 h, bis 1000 K: 1 K. Für Steuer-Postanweisungen im Wiener Local-Rayon dieselben Gebüren. Für Express-Anweisungen ist ausserdem eine Bestellgebür von 30 h, bezw. ein Botenlohn von 1 K für je $7\frac{1}{2}$ Kilometer zu entrichten.

2. Im Verkehre mit dem Occupationsgebiete. Zulässiger Maximalbetrag 1000 K. Gebür bis 40 K

20 h, bis 100 K 40 h, bis 300 K 80 h, bis 600 K 1 K 20 h, bis 1000 K 2 K. Für telegraphische Anweisungen ist noch die Telegraphengebühr (jedes Wort 6 h, mindestens jedoch 60 h) zu entrichten.

3. Im Verkehre mit Deutschland und Helgoland, Luxemburg und der Türkei (mit Anweisungs-Formularen fürs Ausland) à 2 h bis 40 K. 20 h, für jede weitere 20 K um 10 h mehr. Maximalbetrag 1000 K — von letzteren nach Oesterr.-Ung. Maximalbetrag 1250 Francs — von ersteren nach Oesterr.-Ung. Maximalbetrag 400 Mark. Ausstellung und Einzahlung in österr. Währung.

4. Im Verkehre mit der Argentinischen Republik, Belgien, britischen Besitzungen und Colonien, Bulgarien, Capada, Chile, Cypern, Dänemark, Deutsche Schutzgebiete (Camerun, Congogebiet, Neu-Guinea, Deutsch-Ostafrika), Aegypten, Ober-, Mittel- und Unter-Aegypten nebst Suakim, Frankreich mit Algier, dann nach Tanger und Zanzibar, Gibraltar, Italien, Japan, Malta, Niederlande, Norwegen, Portugal, Rumänien, Schweden, Schweiz, Tunis, (mit Anweisungs-Formularen fürs Ausland à 2 h). Für die ersten 100 K des Anweisungsbetrages 25 h, für je 25 K und für die 100 K übersteigenden Beträge 25 h für je 50 K. Nach Grossbritannien mit Irland und den Vereinigten Staaten in Nordamerika 25 h, für je 25 K des ganzen Anweisungsbetrages. Ausstellung und Einzahlung in österr. Währung.

Schriftliche Mittheilungen auf dem Coupon ausser Name des Absenders, des Betrages und des Datums bei Anweisungen nach den Britischen Besitzungen, Grossbritannien, Malta, Vereinigten Staaten und Canada nicht gestattet.

5. Telegraphische Anweisungen (bei der Post aufzugeben und in telegraphische Anweisungs-Formulare à 1 h einzutragen) nach allen Postämtern bis 1000 K zulässig. Ausser den Postanweisungsgebühren ist noch die Expressgebür zum Telegraphenamte mit 20 h, dann die nach der Wort- und Grundtaxe entfallende Telegraphengebür (s. unter Telegraphen-Tarif) und die Expressgebür von 30 h im Orte und von 1 K pro $7\frac{1}{2}$ Kilometer (1 Meile) ausser dem Orte zu bezahlen.

Telegraphische Anweisungen nach dem Auslande sind von allen grösseren Postämtern Oesterreich-Ungarns nach Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland (mit Helgoland), Aegypten, Frankreich (Algerien und Tanger), Italien, Japan, Luxemburg, den Niederlanden, Norwegen, Rumänien, Schweden, der Schweiz und Tunis bis 500 K, nach Aegypten bis 1000 K zulässig.

Post-Aufträge.

In Oesterreich-Ungarn, dem Occupationsgebiete bis 1000 K, ferner im Verkehre mit Belgien, Deutschland (mit Helgoland), Aegypten, Frankreich (mit Algier), Tunis, Italien, Luxemburg, den Niederlanden, Norwegen, Rumänien, der Schweiz, Tunis bis 1000 K (800 Mk., 730 K, oder 1250 Frcs.) und der Türkei (k. k. Postämter) bis 1000 K zulässig. — Formulare bei allen Postämtern zu 1 h sind vom Aufgeber entsprechend auszufüllen, dann mit quittierter Rechnung oder dem Wechsel u. dgl. zusammen in ein Couvert zu geben, das geschlossen und an das Postamt des Wohnortes desjenigen, von dem man einen Betrag einziehen will, zu adressieren. Auf die Adress-Seite des Couverts gehört auch oben die Bemerkung „Post-Auftrag“. Sonstige schriftliche Mittheilungen dürfen diese Briefe nicht enthalten. Postaufträge müssen frankiert und recommandiert werden. Gebür dieselbe wie für recommandierte Briefe und in Marken aufzukleben. — Der vom Postamte eincassierte Betrag wird dem Auftraggeber mittelst Postanweisung unter Abzug der entfallenden Anweisungsgebür und einer Einziehungsgebür von 10 h für jedes eingelöste Forderungs-Document übermittelt. — Bei verweigerter Zahlung wird der Auftrag sammt Beilagen dem Absender zurückgesendet.

Fahrpostsendungen.

Im Inlands-Verkehre und im Verkehre mit dem Occupationsgebiete. Für Localsendungen bis 5 Kilogramm fixes Gewichtsporto 30 h, Wertporto für 300 K oder den Theilbetrag hiervon 6 h, Rückschein

25 h. Für alle anderen Sendungen in Oesterreich-Ungarn: a) Gewichtsporto für 250 Gramm bis 75 Kilometer 24 h, über 75 Kilometer 48 h. — Für 5 Kilogramm bis 75 Kilometer 30 h, über 75 Kilometer 60 h. — Dann für jedes weitere Kilogramm mehr bis 75 Kilometer 6 h, bis 150 Kilometer 12 h, bis 375 Kilometer 24 h, bis 750 Kilometer 36 h, bis 1125 Kilometer 60 h. Für Sperrgut das halbe Gewichtsporto mehr. — b) Werttaxe: bis 100 K: 6 h, über 300 K bis 600 K: 12 h, dann für jede 300 K um 6 h mehr. Rückschein 25 h, Maximalgewicht für Gold und Silber 60 Kilogramm, für andere Sendungen 50 Kilogramm, — für Expresssendungen: Bestellgebühr für Geldbriefe 30 h, Frachten 50 h, ausserhalb Loco Avisogebür 1 K per $7\frac{1}{2}$ Kilometer.

Nachnahmesendungen.

1. Im Inlands-Verkehre und im Verkehre mit dem Occupationsgebiete. Zulässig nach allen Postämtern bis 1000 K Nachnahme. — Ausser dem tarifmässigen Fahrpostporto ist noch eine Provision zu entrichten, und zwar für je 4 K = 2 h, mindestens 12 h.

2. Im Verkehre mit dem Auslande. Nachnahmesendungen sind zulässig nach Deutschland mit Helgoland, Luxemburg, Belgien, Dänemark, Frankreich, Grossbritannien, Aegypten, Niederlanden, Norwegen, Schweden, Rumänien, Italien mit San Marino, Nordamerika, der Schweiz, Tripolis und Tunis bis zum Maximalbetrage von 500 K (= 400 Mark oder 800 Francs), nach Dänemark und Schweden bis 200 K. Nebst dem tarifmässigen Fahrpostporto wird eine Provision für den Nachnahmebetrag, und zwar von 20 h für je 20 K, erhoben.

Rohrpost,

Hierzu verkaufen die Postämter eigene Drucksorten, nämlich: a) Pneumatische Kartenbriefe und b) Couverts allein, je 30 h. (Maximalgewicht 10 Gramm; Lackverschluss unzulässig); c) Correspondenzkarten, Preis 20 h; d) Correspondenzkarten mit bezahlter Rückantwort, Preis 40 h.

Bei allen Wiener Postämtern, pneumatischen und Staatstelegraphen-Bureaux. Aufnahmezeit: 8 Uhr morgens bis 9 Uhr abends. Wird ein Aufgaberecepisse gewünscht, kostet es separat 10 h.

Bestimmungen für den Telegraphen-Verkehr und Tarif.

Nach allen Orten Depeschen zulässig. Wo keine Station, wird Depesche durch Post oder Expressen weiterbefördert.

Mittelst Briefmarken frankierte Telegramme können per Post oder Bote in Briefform gefaltet und gesiegelt an das nächste Telegraphenamnt zur Abtelegraphierung übersendet werden.

Depeschen in allen Sprachen zulässig, welche in Lateinschrift geschrieben werden. Chiffreschrift, ausgenommen in Kriegszeiten, ebenfalls gestattet.

Ermittelung der Wortzahl einer Depesche:

a) Alles, was der Aufgeber in das Original seiner Depesche schreibt, wird mitgezählt. b) Maximum der Länge eines Wortes 15 Buchstaben; Ueberschuss noch ein Wort. c) Bei Verbindung von Wörtern durch Bindestriche wird jedes als besonderes Wort gezählt. d) Je 5 Ziffern ein Wort. e) Einzelne Schriftzeichen, Buchstaben, je ein Wort. f) Zum Worttexte gehörige Interpunctionen werden nicht berechnet. g) Sprachwidrige Zusammenziehungen nicht gestattet. h) Unterstreichungszeichen ein Wort.

In Oesterr.-Ung.: Gebür per Wort 6 h, Taxmin. jedoch 60 h.

Collationierung, d. h. Wiederholung einer empfangenen Depesche, um die Uebersetzung vom richtigen Wortlaute zu erlangen, kostet ein Viertel der Gebür.

Frankierte Antwort gewöhnlich für 10 Worte durch „R. p.“ vor der Adresse bezeichnen; mehr Worte, jedoch nicht über 30, ausdrücklich nach „R. p.“ beizusetzen.

Das Antworttelegramm ermächtigt den Adressanten, ein Telegramm in den Grenzen bei einem beliebigen österr. Telegraphenamnte nach einem beliebigen Orte innerhalb 6 Wochen abzusenden.

Telephon.

a) Telephon-Centralen:

VI., Dreihufeisengasse 7. — IX., Berggasse 35.

K. k. Telephon-Sprechstellen:

Für den telephonischen Localverkehr sowie auch für den interurbanen Verkehr bestehen öffentliche Sprechstellen in Wien.

1. Bezirk: Börseplatz 1, bei dem Staats-Tel.-Centralamte. — Bräunerstrasse 4 und 6 beim Post- und Tel.-Amte Nr. 13. — Reichsrathsgebäude, bei dem Post- und Tel.-Amte (nur für die Mitglieder der beiden Häuser des Reichsrathes). — Effectenbörse, bei dem dortigen Post- und Tel.-Amte (nur für die Börsenbesucher). — Fleischmarkt 19, bei dem Tel.-Amte Nr. 2. — Kärntnerring 3, bei dem Post- und Tel.-Amte Nr. 15. — Canovagasse 5, bei dem Post- und Tel.-Amte Nr. 17. — Justizpalast, Volksgartenstrasse 2, beim Postamte Nr. 21.

2. Bezirk: Taborstrasse 10, bei dem dortigen Post- und Tel.-Amte Nr. 36 Productenbörse. (Nur für Börsebesucher). — Praterstrasse 54, bei dem Post- und Tel.-Amte Nr. 27. — Nordwestbahnhof, im Vestibule der Abfahrtsseite, Postamt. — Nordbahnhof, im Vestibule der Abfahrtsseite, Postamt. — Freudenau, Rennplatz beim Post- und Tel.-Amte Nr. 31. — Venedig in Wien, Postamt (temporär). — wischenbrücken, Marchfeldstrasse 8, Postamt Nr. 131.

3. Bezirk: Aspang Bahnhof, im Vestibule der Abfahrtsseite, bei dem Post- und Tel.-Amte Nr. 41. — Landstrasse, Hauptstr. 65, bei dem Post- und Tel.-Amte Nr. 40. — Central-Viehmarkt St. Marx, bei dem Post- und Tel.-Amte Nr. 43.

4. Bezirk: Neumanngasse 3, bei dem Post- und Tel.-Amte Nr. 50.

5. Bezirk: Rüdigergasse 2, bei dem Postamte Nr. 54.

6. Bezirk: Dreihufeisengasse 7, bei der Teleph.-Centrale Nr. 1. — Eszterházygasse 15a, bei dem Tel.- und Rohrpost-Amte Nr. 57.

7. Bezirk: Stiftgasse 13, bei dem Post- und Tel.-Amte Nr. 62.

8. Bezirk: Maria-Treugasse 6 bei dem Post- und Tel.-Amte Nr. 64.

9. Bezirk: Berggasse 35, bei der Teleph.-Centrale Nr. 2. — Franz Josefs-Bahnhof, im Vestibule der Abfahrtsseite, bei dem Post- und Tel.-Amte Nr. 68.

10. Bezirk: Südbahnhof, im Vestibule der Abfahrtsseite, bei dem Post- und Tel.-Amte Nr. 76. — Staatsbahnhof, im Vestibule der Abfahrtsseite, bei dem Post- und Tel.-Amte Nr. 77.

11. Bezirk: Simmeringer Hauptstrasse 76, bei dem Post- und Tel.-Amte Nr. 79.

12. Bezirk: Meidlinger Hauptstrasse 4, bei dem Post- und Tel.-Amte Nr. 82. — Altmanndorferstrasse 73, bei dem Post- und Tel.-Amte Nr. 86.

13. Bezirk: Auhofstrasse 198, bei dem Post- und Tel.-Amte Nr. 95. — Altgasse 13, bei dem Post- und Tel.-Amte Nr. 88. — Rosenthalgasse 6, bei dem Post- und Tel.-Amte Nr. 92. — Penzingerstrasse 59, bei dem Post- und Tel.-Amte Nr. 89. — Kandlerstrasse 24, bei dem Post- und Tel.-Amte Nr. 90. — Gulden-gasse 8, bei dem Post- und Tel.-Amte Nr. 91. — Kremsergasse 11, bei dem Post- und Tel.-Amte Nr. 93. — Vitusgasse 1, bei dem Post- und Tel.-Amte Nr. 94. — Biraghygasse 5, bei dem Post- und Tel.-Amte Nr. 96. — Feldkellergasse 8, bei dem Post- und Tel.-Amte Nr. 97.

14. Bezirk: Märzstrasse 40, bei dem Post- und Tel.-Amte Nr. 98.

15. Bezirk: Westbahnhof, im Vestibule der Abfahrtsseite, bei dem Post- und Tel.-Amte 101.

16. Bezirk: Ottakringerstrasse 71, bei dem Post- und Tel.-Amte Nr. 102.

17. Bezirk: Bergsteiggasse 48, bei dem Post- und Tel.-Amte Nr. 105. — Hernalser Hauptstr. 112, bei dem Post- und Tel.-Amte Nr. 107. — Dornbacherstrasse 94, bei dem Post- und Tel.-Amte Nr. 108.

18. Bezirk: Pötzleinsdorferstrasse 71, bei dem Post- und Tel.-Amte Nr. 114. — Schulgasse 34, bei

dem Post- und Tel.-Amte Nr. 110. — Neustift a. W. 68, bei dem Post- und Tel.-Amte Nr. 115. — Anastasius-Grüng. 33, bei dem Post- u. Tel.-Amte Nr. 111.

19. Bezirk: Döblinger Hauptsr. 75, bei dem Post- und Tel.-Amte Nr. 117. — Heiligenstädterstrasse 83, bei dem Post- und Tel.-Amte Nr. 118. — Kahlenbergerstrasse 15, bei dem Post- und Tel.-Amte Nr. 119. — Cobenzlgasse 16, bei dem Post- und Tel.-Amte Nr. 123. — Sievringerstrasse 86, bei dem Post- und Tel.-Amte Nr. 124. — Kahlenberg, bei dem Post- und Tel.-Amte Nr. 121 (temporär.)

Börse-Sprechstellen im Börsegebäude während der Börsezeiten behufs Correspondenz der Börsebesucher mit den Wiener Telephon-Abonntenen, je 5 Minuten 40 h.

b) Telephonnetze:

Telephonnetze bestehen in:

- a) Niederösterreich: Wien, Amstetten, Baden (auch Weikersdorf), Bruck a. L., Felixdorf, Floridsdorf, Gloggnitz, Götzendorf, Grammat-Neusiedl, Gutenstein, Hadersdorf-Weidlingau, Hainfeld, Hilm-Kematen, Hinterbrühl, Hochsneeberg, Kalksburg, Kaltenleutgeben, Klosterneuburg, Korneuburg, Lang-Enzersdorf, Leobersdorf, Liesing, Lilienfeld, Marchegg, Margarethen a. Moos, Mauer b. Wien, Mödling, Neulengbach, Neunkirchen, Oberhollabrunn, Orth a. D., Perchtoldsdorf, Pernitz, Piesting, Pottendorf, Pottenstein a. d. Triesting, Pressbaum, Puchberg, Purkersdorf, Reichenau, Rekawinkl, Retz, Rodaun, Schottwien, Semmering, St. Pölten, Schwadorf, Schwarzaun am Steinfeld, Stockerau, Vöslau, Waidhofen an der Ybbs, Unter-Waltersdorf, Waldegg, Weidlingau, Weissenbach a. d. Triesting, Wr.-Neustadt und Wilhelmsburg.
- b) Oberösterreich: Linz, Ischl, Steyr und Wels;
- c) Böhmen: Asch, Auscha, Aussig a. d. Elbe, Bensen Beraun, Böhmisches-Kamnitz, Böhmisches-Leipa, Bodenbach, Brandeis a. d. Elbe, Braunau, Brüx, Budweis, Chrudim, Deutschbrod, Dux, Eger, Falkenau, Friedland, Franzensbad, Gablonz, Gör-

kau, Haida, Haindorf, Horowitz, Jungbunzlau, Jung-Kaaden, Karlsbad, Kladno, Königgrätz, Köningin视角, Kolin, Komotau, Kralup, Kreibitz, Laun, Leitmeritz, Lobositz, Marienbad, Melnik, Morchenstern, Nachod, Neubidschow, Nixdorf, Pardubitz, Pilsen, Prag, Raudnitz, Reichenberg, Rokitzan, Rostok, Rumburg, Saaz, Schlan, Schluckenau, Schönlinde, Steinschönau, Tannwald, Teplitz, Tetschen, Trautenau, Warnsdorf, Weipert, Wildenschwert und Zwickau.

- d) Mähren: Brünn, Freiberg, Freudenthal, Iglau, Olmütz, Mährisch-Schönberg, Mährisch-Ostrau, Mistek, Sternberg, Nezamislitz, Trebitsch und Znaim;
- e) Schlesien: Bielitz, Freudenthal, Jägerndorf, Orlau, Teschen und Troppau;
- f) Salzburg: Salzburg und Hallein;
- g) Steiermark: Graz, Köflach, Leoben und Wildon;
- h) Tirol: Arco, Innsbruck, Bozen, Trient, Roveredo, Riva und Meran;
- i) Vorarlberg: Bregenz, Bludenz, Dornbirn und Feldkirch;
- k) Küstenland: Abbazia, Görz und Pola;
- l) Triest;
- m) Galizien: Kolomea, Krakau, Lemberg, Przemysl, Rzeszow, Stanislau, Tarnopol, Tarnow und Biala (mit der Centrale in Bielitz), Jaroslau und Zakopane;
- n) Bukowina: Czernowitz;
- o) Dalmatien: Spalato und Zara.

Die für den telephonischen Localverkehr sowie auch für den interurbanen Verkehr bestehenden öffentlichen Sprechstellen in Wien, dann jene der anderen Telephonnetze Niederösterreichs. Alle öffentlichen Sprechstellen in Wien sind durch die Staats-telephon-Centrale auch zu der Telephon-Centrale des Wiener Localnetzes verbunden und können durch diese letztere mit allen Telephon-Abonnetten dieses Netzes telephonisch sprechen. Localverkehr ist jener, welcher sich zwischen zwei an eine und dieselbe Telephon-Centrale angeschlossenen Telephonstellen abwickelt; zu diesen gehört auch z. B. die Correspondenz zwischen Liesing, Kaltenleutgeben und Perchtoldsdorf untereinander.

der. Die Gebühr für ein Gespräch im Localverkehr bis zur Dauer von 3 Minuten beträgt in allen Fällen, in welchem eine k. k. Telephonstelle bei demselben mitwirkt, 20 h und ist vom Rufenden zu entrichten.

c) Interurbane Telephoninlien :

1. Wien-Reichenau, 2. Wien-St. Pölten, 3. Wien-Linz-Wels-Salzburg, 4. Wien-Brünn, 5. Wien-Prag, 6. Prag-Asch, 7. Prag-Aussig-Warnsdorf und Aussig-Kaaden, 8. Prag-Pilsen, 9. Prag-Reichenberg, 10. Reichenberg-Tannwald, 11. Bregenz-Bludenz, 12. Warnsdorf-Gross-Schönau, 13. Reichenberg-Zittau, 14. Mährisch-Ostrau-Orlau, 15. Wien-Budapest, 16. Wien-Triest, 17. Lindau-Bregenz-St. Gallen, 18. Böhmisches Kamnitz-Böhmisches Leipa, 19. Salzburg-Hallein, 20. Salzburg-Reichenhall, 21. Wien-Stockerau, 22. Jägerndorf-Troppau-Mährisch-Ostrau-Bielitz, 23. Innsbruck-Hall, 24. Brünn-Jägerndorf, 25. Prag-Tetschen, 26. St. Pölten-Hainfeld, 27. Reichenberg-Friedland, 28. Wien-Berlin, 29. Trient-Riva, 30. Prag-Schlan, 31. Wien-Znaim-Brünn, 32. Wien-Krakau, 33. Eger-Marienbad, 34. Weipert, Annaberg, 35. Sternberg-Mährisch-Schönberg, 36. Abbazia-Fiume, 37. Amstetten-Waidhofen an der Ybbs, 38. Wien-Pottendorf.

Allgemeine Bestimmungen.

Auszug aus der Vdg. des Handels-Ministerium vom 7. Oct. 1887, RGBl. Nr. 116.)

Zweck der Telephon-Anlagen. Die für Theilnehmer hergestellten Telephon-Anlagen dienen zu folgenden Zwecken: a) zur telephonischen Abgabe von Telegrammen, welche für den Theilnehmer bei der Centrale einlangen; b) zur telephonischen Aufnahme von Telegrammen, welche vom Theilnehmer ausgehen und durch die Centrale weiter befördert werden sollen; c) zur telephonischen Abgabe solcher Nachrichten, welche für den Theilnehmer bei einer öffentlichen Sprechstelle schriftlich aufgegeben werden oder bei der Centrale mit der Post (in Briefen oder auf Correspondenzkarten) oder mit der Pneumatik ein-

langen;*) d) zur telephonischen Aufgabe solcher Nachrichten, welche vom Theilnehmer ausgehen und durch die Centrale schriftlich mittelst Boten (Dienstmänner, Expressen usw.) oder mit der Post (in Briefen oder auf Correspondenzkarten) oder mit der Pneumatik weiter befördert werden sollen;*) e) zum telephonischen Sprechen mit den an die Centrale angeschlossenen öffentlichen Sprechstellen; ferner, falls durch den Anschluss mehrerer Theilnehmerleitungen an ein und dasselbe Staatstelegraphenamt ein Telephonnetz entstanden ist; f) zum telephonischen Sprechen zwischen den einzelnen Theilnehmern; endlich, falls die Anlage an eine interurbane Telephonlinie angeschlossen ist; g) zum telephonischen Sprechen auf der inteurbanen Linie.

Benützung der Telephon-Anlagen. Es wird jedem Theilnehmer ausdrücklich freigestellt, seine Telephonanlage nur zu einem oder dem anderen der im Vorstehenden bezeichneten Zwecke zu benützen, sowie auch von senen Wohnungsgenossen, Angestellten oder Bediensteten benützen zu lassen. Die Dauer der Benützung einer Telephonanlage bleibt auf die Dienststunden der Centrale beschränkt. Die Dienststunden der öffentlichen Sprechstellen, welche nicht zugleich Centralen sind, werden von Fall zu Fall festgesetzt. In Nothfällen darf die Anlage ausnahmsweise auch ausserhalb der normalen Zeit gebührenfrei in Anspruch genommen werden; z. B. bei Feuers- oder Wassergefahr oder sonstigen Elementar-Ereignissen, bei anderen öffentlichen Unglücksfällen, bei Angriffen auf die Sicherheit der Person oder des Eigenthums.

Benützung der öffentlichen Sprechstellen (k. k. Telephonstellen). Oeffentliche Sprechstellen können von jedermann zu folgenden Zwecken benützt werden: a) zum telephonischen Sprechen mit der Centrale; b) zum telephonischen Sprechen mit Theilnehmern des betreffenden Telephonnetzes; c) zum

*) Die in dieser Weise vermittelten Nachrichten, sowie die unter „Gebürentrichtung“ Punkt 5 erwähnten Telephon-Avisi werden Phonogramme genannt.

telephonischen Sprechen mit einer anderen öffentlichen Sprechstelle; d) zur schriftlichen Aufgabe von Telegrammen; e) zur schriftlichen Aufgabe solcher Nachrichten, welche durch die Centralstation schriftlich mittelst Boten oder mit der Post oder Pneumatik weiterbefördert oder an einen Theilnehmer telephonisch abgegeben werden sollen; endlich, falls die öffentliche Sprechstelle an eine interurbane Telephonlinie angeschlossen ist, f) zum telephonischen Sprechen auf der interurbanen Linie.

Gebürensätze. 1. Für die Herstellung, Instandhaltung und Benützung der Telephonanlagen haben die Theilnehmer die nachstehend aufgeführten Gebühren zu entrichten.

a) Beitrag zu den Kosten der Leitung und der nöthigen Vor- und Installationsarbeiten (Baugebühr):

für Strecken bis 500 Meter 100 K.
für weitere je 100 Meter 20 K.

Dem Theilhaber kann ausnahmsweise die Entrichtung der Baugebühr auch in höchstens fünf Jahresraten bewilligt werden; in diesem Falle wird ein angemessener Zuschlag zu dieser Gebühr eingehoben.

b) Gebühr für Beistellung der erforderlichen Apparate (Stationsgebühr) per Abonnementstation jährlich 60 K.

c) Gebühr für die telephonische Auf- oder Abgabe der Telegramme und Phonogramme (Vermittlungsgebühr), u. zw.: per Telegramm 10 h,
per Phonogramm 10 h Grundtaxe und 1 h Worttaxe.

d) Gebühr für die Umschaltung behufs telephonischen Sprechens mit anderen Theilnehmern (Umschaltungsgebühr) per Abonnementsstation jährlich 40 K.

Die im Vorstehenden unter a) und b) bezeichneten Gebühren kommen nur bei Telephonanlagen bis zur Länge von 15 Kilometern in Anwendung; über diese Grenze hinaus bleiben die gedachten Gebühren besonderer Vereinbarung vorbehalten. Für Abonnementstationen in Bahnhöfen, Hotels, Theatern und dgl., deren Benützung den Reisenden, Gästen oder

Theaterbesuchern u. dgl. gestattet sein soll, sind die Gebühren unter b) und d) im doppelten Betrage zu entrichten. Gegen die gleiche erhöhte Gebühr kann auch Vereinen, Corporationen oder geschlossenen Gesellschaften die Bewilligung ertheilt werden, ihre Abonnementstation zur Verfügung ihrer Mitglieder zu stellen.

2. Die Gebühr für die Benützung öffentlicher Sprechstellen zum telephonischen Sprechen beträgt per Gespräch bis zur Dauer von 3 Minuten (Sprechgebühr) 20 h. Für die bei öffentlichen Sprechstellen aufgegebenen Telegramme und Phonogramme werden die unter c) bezeichneten Gebühren eingehoben.

3. Für das telephonische Sprechen auf einer interurbanen Telephonlinie werden besondere Gebühren eingehoben.

4. Im Falle des Anschlusses mehrerer, einem und demselben Eigenthümer gehöriger Objecte wird die Baugebür nach der absoluten Länge der Leitungen zusammengenommen, die Stations- und Umschaltungebür dagegen nach der Anzahl der Abonnementstationen berechnet. Sind jedoch diese Stationen in einer gemeinsamen Leitung hintereinander geschaltet, so ist die Stationsgebühr für jede Station, die Umschaltungebür aber nur einmal zu entrichten.

5. Bei Telephonanlagen für Staatsbehörden und Aemter tritt eine Ermässigung der Stations- und der Umschaltungebür bis auf die Hälfte ein. Das Handelsministerium behält sich vor, die gleiche Ermässigung auf fallweises Einschreiten auch für andere öffentliche (Landes- oder Gemeinde-) Aemter und für gemeinnützige Unternehmungen eintreten zu lassen.

6. Soll die Benützung der Telephonanlage nach der Absicht des Theilnehmers jährlich nur durch sechs Monate oder kürzer dauern, so werden die Stations- und die Umschaltungebür nur zur Hälfte beansprucht.

Gebürentrichtung. Die Baugebür ist vor Beginn des Baues einzuheben. Falls deren ratenweise Entrichtung und Festsetzung besonderer Zahlungsmodalitäten bewilligt worden ist, muss wenigstens

die erste Jahresrate vor Beginn des Baues erlegt werden. Auch hat in diesem Falle der Theilnehmer nach Bestimmung der zuständigen Post- und Telegraphen-Direction eine der Schuldigkeit entsprechende Caution zu erlegen.

2. Die Stations- und die Umschaltungsgebühr ist halbjährig und zwar immer in der ersten Hälfte der Monate Jänner und Juli im vorhinein zu entrichten.

3. Die Vermittlungsgebühr und die Sprechgebühr sind nach Masgabe der Inanspruchnahme der Telephonanlage zu bezahlen. Diese Gebühren, in gleichen die Gebühren für die Weiterbeörderung der Telegramme, dann der Phonogramme mittelst Boten oder mit der Post oder Pneumatik werden dem Theilnehmer bis zum Schlusse des Monats creditiert und sodann unter Uebersendung einer Rechnung eingehoben. Hiezu hat der Theilnehmer bei der Centrale nach Bestimmung der zuständigen Post- und Telegraphen-Direction ein ständiges Gelddepot zu erlegen, welches bei der mit Schluss des Monats erfolgenden Abrechnung, wie auch im Falle früherer Erschöpfung auf eine angemessene Höhe zu ergänzen ist. Die Vermittlungsgebühr für Phonogramme, welche bei einer Centrale mit der Post oder Pneumatik zur telephonischen Abgabe an einen Theilnehmer einlangen, muss vom Aufgeber mittelst Briefmarken entrichtet sein.

4. Für Telegramme und Phonogramme, welche bei einer öffentlichen Sprechstelle aufgegeben werden, und für Gespräche, welche von einer öffentlichen Sprechstelle aus geführt werden, sind die entfallenden Gebühren sofort zu bezahlen. Ob ein Phonogramm in einem Briefe, auf einer Correspondenz- oder pneumatischen Karte weiter zu befördern sei, hat im gegebenen Falle der Aufgeber zu bestimmen. Bei gewöhnlichen Briefen wird für Papier und Couvert zusammen 2 h berechnet.

5. Die Einladung zu einem mit Benützung einer öffentlichen Sprechstelle entweder innerhalb des Telephonnetzes oder auf einer interurbanen Telephonlinie zu führenden Gespräche kann durch sogenannte telephonische Avisi erfolgen. Letztere werden als

Phonogramme behandelt. Die Sprechgebühr ist in solchen Fällen von dem Einladenden zu entrichten.

Betriebseinstellung der Telephon-Anlagen. Der Betrieb der Telephonanlage kann zu jeder Zeit beiderseits halbjährig ab 1. Jänner und 1. Juli gekündigt werden. — Bei Einstellung des Betriebes der Telephon-Anlage infolge Kündigung seitens des Theilnehmers erlischt die Verpflichtung zur Zahlung der Stations- und der Umschaltungsgebühr mit Ende des Kalender-Halbjahres, für welches die Kündigung geschehen ist. — Die Abtragung der Leitung und die Entfernung der getroffenen Einrichtungen einschliesslich des Rücktransportes der Apparate bei Auflassung des Betriebes der Telephonanlage besorgt die Post- und Telegraphen-Verwaltung auf ihre Kosten.

Theilweiser Rückersatz der Baugebür. Erfolgt die Auflassung des Betriebes durch die Post- und Telegraphen-Verwaltung mit Rücksicht auf Staats- oder anderweitige öffentliche Interessen vor Ablauf von 5 Jahren nach Fertigstellung der Anlage, so wird dem Theilnehmer ein Theil der Baugebür, nach Abzug der etwa noch ausstehenden Raten derselben, zurückvergütet.

Verlegung der Telephonstation des Theilnehmers. Wünscht der Theilnehmer die Verlegung seiner Station, eventuell die gänzliche oder theilweise Verlegung der Leitung, so hat er die der Post- und Telegraphen-Verwaltung hieraus effectiv erwachsenen Kosten zu tragen. Dieselben werden von der zukünftigen Post- und Telegraphen-Direction berechnet.

Pflichten des Theilnehmers. Dem Theilnehmer obliegt die Verpflichtung, die demselben zur Benützung beigestellten Telephonapparate, Batterien u. s. w. nach Vorschrift zu behandeln und nach Kräften vor Beschädigungen zu schützen. Die Telephonapparate und sonstigen Einrichtungsgegenstände auseinanderzunehmen oder an denselben irgend etwas zu ändern, wird ausdrücklich untersagt. — Der Theilnehmer ist verpflichtet, etwaige Störungen im Betriebe der Telephonanlage der Tele-

phon-Centrale unverweilt anzuzeigen. Die Kosten der Behebung der innerhalb des eingefriedeten Besitzstandes des Theilnehmers vorsätzlich, aus Muthwillen oder durch Fahrlässigkeit herbeigeführten Beschädigungen der Anlage sind vom Theilnehmer zu tragen. Letzterer hat auch den Wert der von ihm inventarmässig übergebenen, etwa abhanden gekommenen Gegenstände zu vergüten. Die Bestimmung der Reparaturkosten, bezw. des Wertes der betreffenden Gegenstände ist Sache der zuständigen Post- und Telegraphen-Direction.

Ansuchen um Betheiligung. Die Anmeldung der Betheiligung hat mittelst Gesuches bei der zuständigen Post- und Telegraphen-Direction zu erfolgen. In diesem Gesuche hat derjenige, welcher Theilnehmer werden will, zu erklären, dass er sich allen jenen Bestimmungen unterwerfe, welche in Bezug auf das Rechtsverhältnis zwischen der Post- und Telegraphen-Verwaltung und den Theilnehmern jeweilig in Geltung stehen.

Behandlung von telephonisch abzugebenden Correspondenzen. Briefe, Correspondenz- oder pneumatische Karten, deren Inhalt an den Theilnehmer telephonisch abgegeben werden soll, müssen an die Centrale adressiert und auf der Adresse auf der oberen linken Ecke mit dem Vermerk „Phonogramm“ versehen sein. Denselben Vermerk haben die bei einer öffentlichen Sprechstelle schriftlich aufgegebenen Phonogramme zu tragen. Vorschriftswidrig adressierte oder unvollständig frankierte Briefe, Correspondenz- oder pneumatische Karten der eben bezeichneten Art werden von der telephonischen Vermittlung ausgeschlossen und an ihre Adresse im gewöhnlichen Wege bestellt. Telegramme und Phonogramme, welche in einer den Theilnehmern oder den Vermittlungsorganen nicht geläufigen Sprache abgefasst sind, dann die in Telegrammen und Phonogrammen vorkommenden Eigennamen, Fremdwörter und Zahlen werden in der Art vermittelt, dass Buchstabe für Buchstabe (eventuell unter Benützung des Ziffern-Alphabetes) und Ziffer für Ziffer telephoniert wird.

Zustellung von Telegramm- und Phonogramm-Ausfertigungen. Nach erfolgter telephonischer Abgabe eines Telegrammes oder Phonogrammes an den Theilnehmer wird diesem auf Verlangen die amtliche Ausfertigung des Telegrammes, bezw. Phonogrammes in einem portofreien Dienstbriefe im gewöhnlichen Postwege zugesendet. Die Zusendung der amtlichen Ausfertigungen der an einen Theilnehmer telephonisch abgegebenen Telegramme und Phonogramme, insoferne eine solche Zusendung vom Theilnehmer überhaupt verlangt wird, kann nicht allein in portofreien Dienstbriefen im gewöhnlichen Postwege — welcher Modus als der normale zu gelten hat — sondern auch in der Weise erfolgen, dass die betreffenden Telegramm-Ausfertigungen über vom Theilnehmer im vorhinein generell abzugebende Erklärung entweder poste restante oder telegraph restante, oder aber, falls der Theilnehmer ein Brieffach hält, in dieses unentgeltlich hinterlegt werden. Ein telephonisch an den Theilnehmer abgegebenes Telegramm gilt auch ohne solche Zusendung als vorschriftsmässig zugestellt.

Wiener Local-Telephonnetz.

Das *Wiener Local-Telephonnetz* ist mit 1. Juni 1895 in das Staatseigenthum übergegangen.

Die jährliche Abonnementsgebühr beträgt:

- a) für Anschlüsse an das Centralnetz bis zu zwei Kilometer in der Luftlinie 200 K und für jeden angefangenen weiteren Kilometer 50 K mehr, dann für Nebenstationen desselben Abonnenten je 60 K;
- b) für directe Verbindungen zweier Objecte desselben Besitzers bis zu 500 Meter Luftlinie 240 K, bis zu zwei Kilometer 320 K und für jeden weiteren angefangenen Kilometer um 80 K mehr.

Anmeldungen werden bei der k. k. Post- und Telegraphen-Direction entgegengenommen.